



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 13. Mai 2016

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Änderung der Krankentransport-Richtlinie

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Krankentransport-Richtlinie (KT-RL) zu ändern. Der Beschluss trat am 5. Mai 2016 in Kraft.

### **Anpassung Ausnahmefall „onkologische Chemotherapie“**

Mit diesem Beschluss wird ein besonderer Ausnahmefall für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung, nämlich „onkologische Chemotherapie“, begrifflich angepasst. Die Formulierung lautet nun „parenterale antineoplastische Arzneimitteltherapie/parenterale onkologische Chemotherapie“. Dies spiegelt die Praxiswirklichkeit wider, denn zunehmend werden Krebstherapien eingesetzt, die keine klassischen Chemotherapien sind, sondern andere Wirkprinzipien haben, wie z.B. antineoplastisch wirkende Arzneimittel, monoklonale Antikörper.

Viele dieser Therapien erfolgen in einer vergleichbar hohen Behandlungsfrequenz über einen längeren Behandlungszeitraum. Zugleich beeinträchtigt die Behandlung oder der zu dieser Behandlung führende Krankheitsverlauf den Patienten in einer Weise, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist.

### **Krankenförderung auch durch Vertragszahnärzte**

Bisher galt die KT-RL ausschließlich für Vertragsärzte, während Vertragszahnärzte eine Krankenförderung formlos verordneten. Durch den Beschluss des G-BA ändert sich dies, die KT-RL gilt ab sofort auch für Vertragszahnärzte. Vertragszahnärzte verordnen somit Krankenförderung auch auf Muster 4. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass nach berufsrechtlichen Vorgaben Vertragszahnärzte Krankenförderungsleistungen nur im Zusammenhang mit vertragszahnärztlicher Behandlungsbedürftigkeit verordnen können.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung.